

Erläuterungen zu Straßenbaubeiträgen

Von: Carstensen, Marco

An: quarnbek, bgm

Betreff: Rundbrief der WIR Wählergruppe Quarnbek vom 27.05.2021

Hallo Herr Langer,

in dem o.g. Rundbrief werden seitens der WIR in Zusammenhang mit den laufenden Beratungen und Diskussionen vor Ort hinsichtlich der möglichen Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen u.a. auch einige Aussagen in Bezug auf das Thema „Straßenbaubeiträge“ getätigt, zu denen ich nachstehend „vorsorglich“ ein paar Anmerkungen machen möchte:

In dem Rundbrief wird seitens der WIR darauf hingewiesen, dass „in Schleswig-Holstein seit Anfang 2018 die Pflicht zur Erhebung von Straßenbaugebühren abgeschafft worden ist!“.

- Zunächst bedarf es an dieser Stelle m.E. – auch mit Blick auf die weiteren Diskussionen zu Alternativen – einer Klärung der Begrifflichkeiten: Straßenbaugebühren hat es in Schleswig-Holstein auch vor 2018 nicht gegeben. Das Kommunalabgabengesetz SH (KAG) unterscheidet grundsätzlich die kommunalen Abgaben nach Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben. Bei Steuern handelt es sich dabei um allgemeine Finanzierungsmittel, die ausdrücklich nicht einem bestimmten Zweck vorbehalten werden dürfen (§ 3 Absatz 1 KAG). Gebühren sind nach § 4 KAG Geldleistungen als Gegenleistung für die (tatsächliche) Inanspruchnahme einer besonderen Leistung oder einer öffentlichen Einrichtung. Davon abzugrenzen sind die Beiträge nach § 8 KAG, die zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen dienen, und die von denjenigen Grundeigentümern erhoben werden, denen hierdurch Vorteile erwachsen; erwachsen bedeutet, dass diese Vorteile nicht auch tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen. Dem Begriff der sonstigen Abgaben werden dann insbesondere die Kur- und Tourismusabgaben zugeordnet.

Zusammenfassung:

Steuern: Ohne Zweckbindung

Gebühren: Zweckgebundene Gegenleistung für tatsächliche Inanspruchnahme

Beiträge: Zweckgebundene Gegenleistung für Vorteil (Inanspruchnahmemöglichkeit)

- In der Sache geht es hier somit um die sog. Straßen(aus)baubeiträge. Diese haben in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren eine recht bewegte

Vergangenheit. **Bis 2012** war § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung SH (GO) die maßgebliche Rechtsgrundlage für die **gemeindliche Erhebungspflicht**. **Vor der Landtagswahl 2012** hat die seinerzeitige CDU-Regierung dann durch eine Gesetzesänderung die Erhebungspflicht aufgehoben und gleichzeitig mit dem neuen § 8a die Rechtsgrundlage für die Erhebung der sog. wiederkehrenden Beiträge eingefügt. **Nach der Landtagswahl 2012** hat dann wiederum die neue SPD-Regierung die Erhebungspflicht wieder eingeführt in dem sie die vorherige Änderung der CDU-Regierung rückgängig gemacht hat; die Regelungen zu den wiederkehrenden Beiträge blieben jedoch. **Nach der Landtagswahl 2018** wurde dann die GO erneut geändert und durch Einfügen eines Satz 2 in Absatz 2 des § 76 GO („Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes **besteht nicht.**“) die Erhebungspflicht wieder aufgehoben.

Ergebnis: Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein **keine grundsätzliche Verpflichtung** für die Gemeinden, Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Aber - die haushaltswirtschaftlichen Grundregeln der Gemeindeordnung haben weiterhin Bestand:

- § 75 Absatz 1 GO: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Stetig bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere auch langfristig.
- § 76 Absatz 2 GO: Sie (die Gemeinde) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel ... zu beschaffen.
- § 75 Absatz 3 GO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- § 76 Absatz 3 GO: Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde (und damit insbesondere die Mitglieder der Gemeindegremien und die/der Bürgermeister/in) im Rahmen der geltenden Gesetze verpflichtet ist, die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen zu generieren. Der neue Satz 2 in § 76 Absatz 2 GO besagt insofern lediglich, dass die Erhebung von Beiträgen keinen Vorrang vor anderen Einnahmemöglichkeiten hat.

Gleichwohl gibt es weiterhin die Möglichkeit, entsprechende Beiträge zu erheben.

- **Sofern also eine Gemeinde auf die (mögliche) Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten will, muss sie sich Gedanken darüber machen, wie die entsprechenden Aufwendungen anderweitig refinanziert werden können.**

Refinanzierung über die Grundsteuer:

In der öffentlichen Diskussion über die Straßenausbaubeiträge wurde sehr häufig die Möglichkeit angeführt, die anfallenden Kosten für Straßenbaumaßnahmen durch **die Erhöhung der Grundsteuern** zu decken. **Hierzu verweise ich zunächst auf die**

obigen Ausführungen zu den Begrifflichkeiten...nach § 3 Absatz 1 KAG dürfen Steuern keinem bestimmten Zweck vorbehalten werden.

D.h., die hierüber erzielten Einnahmen können von der Gemeinde jederzeit auch für andere Zwecke ausgegeben werden. Die Rechtsprechung legt diese Regelung sogar dahingehend aus, dass ein Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze als rechtswidrig anzusehen sei, wenn dieser mit einer eindeutigen Verwendungsabsicht verbunden ist. Eine Beschlussfassung „Wir erhöhen die Hebesätze für Grundsteuer A und B um ... Prozentpunkte, um damit die Straßenbaumaßnahme ... zu finanzieren“, wäre somit nicht zulässig.

Ein jährliches Ansparen von Beträgen birgt daneben das Risiko, dass aufgrund geänderter Rahmenbedingungen jederzeit eine andere Mittelverwendung beschlossen werden kann.

Daneben ist auch der Umfang der erforderliche Hebesatzanpassung erheblich: Die Gemeinde Quarnbek hat im Jahr 2020 insgesamt 32.867,87 Euro Grundsteuer A und 231.582,35 Grundsteuer B, insgesamt also 264.450,22 Euro, vereinnahmt. Der Hebesatz für beide Bereiche lag bei 390 Prozent. Um nun also zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rund 265.000 Euro zu generieren, müssten die Grundsteuern für alle verdoppelt werden (auf dann 780 Prozent; je 100.000 Euro zusätzliche Einnahmen müsste die Hebesätze um 147,5 Prozentpunkte erhöht werden).

(Beispiel für die Kostenrelation: Im Jahr 2013 wurde in Bredenbek die Anliegerstraße Kronsfelde (Sackgasse, ca. 300 m Lang) erneuert – Fahrbahn, Entwässerung –der seinerzeitige beitragsfähige Aufwand betrug rund 256.000 Euro).

Mit Blick auf die Länge und den Zustand der Gemeindestraßen im Bereich der Gemeinde Quarnbek dürfte hier in den kommenden 10 bis 20 Jahren sicherlich ein vielfach höherer Finanzbedarf bestehen.

• Hinweis der WIR zu Landeszuschüssen:

Im Rahmen des Koalitionsvertrages hat die Jamaikakoalition zwar zunächst zugesagt, „dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen“. Im Rahmen des sog. Stabilitätspaktes Land / Kommunen 2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie, in dem das Land Teile der Einnahmeausfälle auf kommunaler Ebene für die Jahre 2020 bis 2021 ausgeglichen hat, hat die kommunale Ebene jedoch auf weitere finanzielle Forderungen aus Anlass der Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ausdrücklich verzichtet, so dass weitere Kompensationen des Landes nicht mehr zu erwarten sind.

Nach den Regelungen des FAG gibt es daher für Gemeinden derzeit nur noch zwei Zuweisungen, die für Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen sind:

• Im Rahmen der Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen erhält die Gemeinde eine Zuweisung in Höhe von 8.992,13 Euro (in 2020 waren dies 6.074,61 Euro).

- Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen enthalten nunmehr u.a. auch einen Anteil, der die „bedarfstreibenden Flächenlasten“ berücksichtigt und nach der Länge der Gemeindestraßen bemessen wird (dieser Anteil ist somit unabhängig von der Steuerkraft einer Gemeinde). Je Gemeindestraßenkilometer sind dies in 2021 3.850,00 Euro, wobei die Länge der maßgeblichen Gemeindestraßen teilweise noch strittig ist. Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2021 wurden für die Gemeinde Quarnbek zunächst 12,2 Kilometer angesetzt; insgesamt beinhalten die allgemeinen Schlüsselzuweisungen damit also einen Betrag von rund 47.000,00 Euro für diese „bedarfstreibenden Flächenlasten“. Wichtig ist jedoch, dass die Anknüpfung an die Gemeindestraßenlänge lediglich als Indikator dient und diese Mittel damit nicht ausschließlich für deren Ausbau und Unterhaltung vorgesehen sind. Hierüber sind auch anderen Flächenlasten zu refinanzieren, wie z.B. der Brand- und Katastrophenschutz.

In Summe dieser beiden Einnahmebereiche wären dies also rund 56.000 Euro, die u.a. auch für die Gemeindestraßen eingesetzt werden sollen...

Weitere Förderprogramme des Landes sind derzeit nicht bekannt...insbesondere auch das frühere Schwarzdeckenprogramm zur Förderung von Deckensanierungen wird nicht mehr durchgeführt.

Doch auch wenn es zukünftig noch weitere Förderprogramme geben sollte, dürften diese vermutlich erheblich von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde abhängig sein – so wurde schon in der Vergangenheit neue Förderungen regelmäßig nur an finanzschwache Kommunen gewährt; finanzschwach ist eine Kommune jedoch nur, wenn sie bereits Fehlbedarfzuweisungen erhält, was für die Gemeinde Quarnbek nicht zutrifft.

Soweit einige m.E. wichtige Hinweise an dieser Stelle...wie bereits schon mal gesagt, kann ich zu diesen Thematik auch gern mal in eine Gremiumssitzung der Gemeinde kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Carstensen

Amt Achterwehr, Finanzabteilung

Inspektor-Weimar-Weg 17,

24239 Achterwehr

Telefon: +49 4340/409-201

Telefax: +49 4340/409-329

Internet: www.amt-achterwehr.de

E-Mail: marco.carstensen@amt-achterwehr.de